

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Burg im Leimental, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG) beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

a) bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

b) bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringen und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung (inkl. einem allfälligen Demenzzuschlag) im Standard Einzelzimmer des

- a) Seniorenzentrums Rosengarten Laufen
- b) APH Blumenrain Therwil oder
- c) Zentrum Passwang Breitenbach

und der EL-Obergrenze bei EL-Beziehenden resp. des anrechenbaren Einkommens abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben bei Nicht-EL-Beziehenden.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze (bei EL-Beziehenden) resp. des anrechenbaren Einkommens abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben (bei Nicht-EL-Beziehenden) und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung (inkl. einem allfälligen Demenzzuschlag) im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betroffenen Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, höchstens jedoch im Umfang von 20% der Erbschaft.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung inkl. einem allfälligen Demenzzuschlag im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Verfügung des Gemeinderates Burg i.L. kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8 Inkrafttreten

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom **19. Juni 2018**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am **xx.xx.xxxx** in Kraft